

Verlag von Fürs Haus in Berlin. Wirtschaftsbuch für sparsame Hausfrauen 1 M.	9232	J. J. Weber in Leipzig. Graul, Die Pflanze in ihrer dekorativen Verwertung. 6 M.	9239
Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, A.-G. in Leipzig. Die sächsischen Aktien-Gesellschaften. Ausgabe 1903/1904. 9 M.	9237	Adolf Weigel in Leipzig. Seiffert, Die Versorgung der grossen Städte mit Kindermilch. I. Teil. 6 M.	9233

Nichtamtlicher Teil.

Schutz von Zeichnungen in Zeitungsbeilagen.

Die Frage, ob Zeichnungen in Zeitungen oder Zeitungsbeilagen gegen Nachahmung geschützt sind, hat schon unter dem frühern Urheberrechtsgesetz die Rechtsübung vielfach beschäftigt, und diese ist dabei in der Hauptsache zu befriedigenden Ergebnissen gekommen. Den Charakter als schutzberechtigter Abbildungen hatte man insbesondere beispielsweise zuerkannt: Abbildungen, die sich auf geographische, naturwissenschaftliche, architektonische und sonstige technologische und technische Gegenstände beziehen, ferner aber auch Darstellungen von Trachten und Kostümen, gleichviel ob es sich um historische oder zeitgenössische handelt, Darstellungen von Möbeln und Gegenständen der Innendekoration, Münzen, Zeichnungen für Kinderspiele, zur Veranschaulichung des Billardspiels, der Fechtkunst, des Turnens usw. Auch Zeichnungen in Modejournalen, von Schnittmustern und dergleichen mehr sind regelmäßig zu den schutzberechtigten Abbildungen gezählt worden.

Mit Rücksicht hierauf konnte es kaum als fraglich erscheinen, daß unter der Herrschaft des neuen Gesetzes die Rechtsprechung bemüht sein werde, den Kreis der dem Nachdruck entzogenen Zeichnungen aller Art zum mindesten nicht einzuschränken, und diese Erwartung ist nicht getäuscht worden. Nachdem vor kurzem das Kammergericht sich dahin ausgesprochen hat, daß den in einer Zeitungsbeilage veröffentlichten Zeichnungen, die als Vorlagen für Damenkostüme dienen sollen, der Schutz des § 1 des Urheberrechtsgesetzes gebühre, dürfte die in einem nicht zu unterschätzenden Umfang übliche Nachahmung veröffentlichter Zeichnungen mit Notwendigkeit eine gewisse Einschränkung erfahren.

Nach § 1 Ziffer 3 werden geschützt: die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind; zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen. Der Schutz bezieht sich nicht etwa nur auf die Verwendung der Zeichnungen als Klischees, sondern auch auf jede sonstige Nachahmung, und es ist hierbei vollkommen gleichgültig, ob die Nachahmung lediglich das Original reproduziert, oder ob man es für angebracht erachtet, bei der Reproduktion gewisse Einzeländerungen vorzunehmen, sofern nur der Gesamtcharakter auch bei der Reproduktion gewahrt ist.

Die Kennzeichnung der Abbildungen und Zeichnungen, um die es sich hier handelt, als Kunstwerke, kommt nicht in Frage, so daß also die bei andern Abbildungen und Zeichnungen unter Umständen vorhandene Möglichkeit, diese nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876 zu schützen, nicht vorhanden ist. Die Modellbilder aller Art fallen unter die vorstehende Vorschrift, gleichviel ob sie in einer Zeitung, Zeitschrift oder in einem Vorlagebuch veröffentlicht sind, und auf das Moment, das mitunter bei der Behandlung dieser Frage als erheblich bezeichnet wird, die Benutzung einer allbekannten Form, ist keinerlei Wert zu legen.

Wenn hiernach der Kreis der schutzberechtigten Zeichnungen und Abbildungen ein sehr ausgedehnter ist, so muß andererseits darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Begriff der Abbildung in dem herkömmlichen Sinne aufgefaßt

werden muß. Kalligraphische Leistungen sind beispielsweise keine Abbildungen, auch nicht lineare Darstellungen oder Arabesken; ebensowenig kann als Abbildung ein Kontobuch mit Linieneinteilung angesehen werden. Dagegen kommt es auf das mehr oder minder in der Abbildung zum Ausdruck gebrachte künstlerische Moment in keiner Weise an; denn nicht der Kunstgegenstand soll geschützt werden, sondern der Gegenstand, der für wissenschaftliche oder technische Zwecke einen Gedanken in darstellender Weise zum Ausdruck bringt.

Allerdings ist aber erforderlich, daß bei der Abbildung eine geistige Tätigkeit, wenn auch nur geringen Grades, angewendet wird, und in dieser Hinsicht besteht zwischen dem Begriff des Schriftwerks und der Abbildung kein Unterschied. Weil die Aufwendung geistiger individueller Tätigkeit für die Annahme des Begriffs der Abbildung eine wesentliche Voraussetzung bildet, so scheiden, wie bereits angegeben, von der Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen kalligraphische Übungen, Rätsellinien usw. aus. Wenn nun aber schon bei der Auffassung des Begriffs »Schriftwerk« die in Bezug auf das Maß der anzuwendenden geistigen Tätigkeit zu stellenden Anforderungen nicht allzu hoch gespannt sein dürfen, und wenn man schon hierbei mit vollem Recht daran festhält und festhalten muß, daß die geistige Tätigkeit schon in der Formgebung zum Ausdruck kommen kann, so ist dies bei der Auffassung des Begriffs »Abbildungen« naturgemäß in noch höherem Maße der Fall. Hier beurteilt sich die Frage, ob eine individuelle geistige Tätigkeit angewendet worden ist, fast ausschließlich im Hinblick auf die Formgebung. Die Abbildung eines Damenmantels, die beispielsweise eine charakteristische Neuerung in der Ärmelform aufweist, ist eine schutzberechtigter Abbildung, mag auch immerhin die geistige Tätigkeit für die Erfindung dieser Form recht gering zu bemessen sein.

Nur dann ist die Nachahmung der schutzberechtigten Abbildungen nach § 23 gestattet, wenn einzelne derselben ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aus einem erschienenen Werke beigelegt werden. Die Voraussetzungen für die gestattete Bervielfältigung von Abbildungen, wie sie in dieser Bestimmung angegeben sind, gestatten eine extensive Auslegung derselben nicht, und es muß deshalb insbesondere als unerlaubt erachtet werden, daß man einzeln erschienene Abbildungen in ein Schriftwerk zum Zweck der Texterläuterungen aufnimmt. Dieser Fall liegt dann vor, wenn ein Modejournal die von einer andern Modezeitung einzelveröffentlichten Modemuster in seinen Modeberichten nachdruckt bzw. mit kleinen, bedeutungslosen Änderungen reproduziert.

In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist mitunter bezweifelt worden, ob unter die einzelnen Abbildungen, von denen § 23 spricht, auch die Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art im Sinne des § 1 Ziffer 3 zu unterstellen sind. Soweit ersichtlich, hat sich die Rechtsübung so gut wie übereinstimmend zugunsten der Bejahung ausgesprochen, und es besteht auch in der Tat keinerlei Anlaß zu einer gegenteiligen Auslegung. Übrigens bringen es die gegebenen Verhältnisse mit sich, daß bei der Nachahmung von Abbildungen, die in Zeitungen oder Zeitungsbeilagen veröffentlicht sind, durch ein Konkurrenzunternehmen von der Anrufung des § 23 im Verhältnis nicht allzu oft die Rede